S 11 RJ 299/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 299/98
Datum	12.01.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 54/99
Datum	13.02.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Leipzig vom 12. Januar 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Unter den Beteiligten ist streitig, ob die Lehrzeit des KlÃ¤gers in Polen vom 01. September 1955 bis zum 11. Januar 1957 als Beitragszeit zu berÃ¼cksichtigen ist.

Der am â¦ in Lipiny (heute Polen) geborene KlÃ¤ger besuchte vom 01. September 1955 bis 11. Januar 1957 die Berufs-Grundschule, Abteilung fÃ¼r Elektromonteure, bis zur II. Klasse. Er schied auf eigenen Wunsch aus und siedelte am 17. Januar 1957 ins Beitrittsgebiet (Sachsen) um. Der KlÃ¤ger ist als Vertriebener im Sinne des Â§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG anerkannt.

Mit Bescheid vom 07. August 1997 stellte die Beklagte den Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers fÃ¼r die Zeit bis zum 31. Dezember 1990 fest und lehnte u.a. die

Anerkennung der streitgegenstÃ¤ndlichen Zeit als Anrechnungszeit ab. Auf den Widerspruch des KlÃ¤gers Ã¤nderte die Beklagte den Bescheid vom 07. August 1997 mit (nicht streitgegenstÃ¤ndlichem) Bescheid vom 11. August 1997 und mit Bescheid vom 19. MÃ¤rz 1998, welcher gemÃ¤Ã Â§ 86 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Widerspruchverfahrens geworden ist, dahingehend ab, als die Zeit vom 23. Mai 1956 bis zum 11. Januar 1957 als Anrechnungszeit (Schulausbildung) ab der Vollendung des 17. Lebensjahres berÃ¼cksichtigt wurde. Im Ãbrigen wies sie den Widerspruch mit Bescheid vom 15. Mai 1998 zurÃ¼ck. Die Anerkennung der Zeit vom 01. September 1955 bis zum 11. Januar 1957 als Beitragszeit gemÃ¤Ã Â§ 55 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in Verbindung mit Â§Â§ 15, 16 Fremdrentengesetz (FRG) sei nicht mÃ¶glich, da der KlÃ¤ger in dieser Zeit eine Berufsgrundschule besucht habe. Der Nachweis eines LehrverhÃ¤ltnisses mit Beitragsentrichtung zum RentenversicherungstrÃ¤ger sei nicht erbracht.

Die am 15. Juni 1998 erhobene Klage hat das Sozialgericht Leipzig mit Gerichtsbescheid vom 12. Januar 1999 aus den GrÃ¼nden des Widerspruchsbescheides abgewiesen.

Der KlÃ¤ger macht mit der fristgemÃ¤Ã am 23. Februar 1999 bei dem Sozialgericht Leipzig eingelegten Berufung geltend, in der Zeit vom 01. September 1955 bis zum 11. Januar 1957 habe er eine Lehrzeit als Elektriker absolviert. Er habe kein Lehrlingsentgelt, aber als Beihilfe fÃ¼r die Internatskosten ein Stipendium erhalten. Auf den Abschluss eines Lehrvertrages habe er keinen Einfluss gehabt.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichtes Leipzig vom 12. Januar 1999 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 07. August 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Mai 1998, soweit nicht durch Teilabhilfebescheid vom 19. MÃ¤rz 1998 abgeholfen, zu verurteilen, die Zeit vom 01. September 1955 bis zum 11. Januar 1957 als Beitragszeit festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die ihrer Auffassung nach zutreffenden AusfÃ¼hrungen im Gerichtsbescheid.

Im Berufungsverfahren hat der KlÃ¤ger u.a. eine Bescheinung der Direktion der Schulen fÃ¼r Chemie und Elektrotechnik in â¦ vom 01. Juni 1999, Ã¼ber den Besuch der Berufsgrundschule fÃ¼r den Zeitraum vom 01. September 1955 bis zum 21. Juni 1956, und ein Schreiben der Chemische Werke â¦ vom 25. Juli 2000 eingereicht.

Zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden die

Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen. Im Ãbrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Leipzig (SG) die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch, dass die Zeit vom 01. September 1955 bis zum 11. Januar 1957 als Beitragszeit gemÃ¤Ã Â§ 55 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in Verbindung mit Â§Â§ 15, 16 Fremdrentengesetz (FRG) in seinem Versicherungskonto festgestellt wird.

GemÃ¤Ã Â§ 149 Abs. 1 und 5 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) speichert der VersicherungstrÃ¤ger im Versicherungskonto die Daten, die fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der Versicherung sowie die Feststellung und Erbringung von Leistungen einschlieÃlich der Rentenauskunft erforderlich sind und stellt diese durch Bescheid fest. Die Voraussetzungen zur Vormerkung der streitgegenstÃ¤ndlichen Zeit als Beitragszeit liegen jedoch nicht vor. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird vollumfÃ¤nglich auf die GrÃ¼nde des Gerichtsbescheides, welchen der Senat nach ÃberprÃ¼fung beitritt, Bezug genommen und verwiesen (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Insbesondere ergibt sich durch die vom KlÃ¤ger im Berufungsverfahren vorgelegten Bescheinungen keine andere Rechtslage. Weder aus der Bescheinung der Direktion der Schulen fÃ¼r Chemie und Elektrotechnik in â¦ vom 01. Juni 1999, noch aus dem Schreiben der Chemische Werke â¦ vom 25. Juli 2000 geht hervor, dass der KlÃ¤ger wÃ¤hrend seines Besuches der vorbezeichneten Schule in einem Lehr- oder AusbildungsverhÃ¤ltnis mit einem Betrieb gestanden hat, aus welchem auch BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung entrichtet worden sind. Auf Grund der Bescheinigung der Chemischen Grund-Schule des Ministerium fÃ¼r Chemische Industrie in â¦ vom 11. Januar 1957 ist die Entrichtung von BeitrÃ¤gen aus einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit im Sinne des Â§ 15 Abs. 1 FRG nicht nachgewiesen, desgleichen nicht das Vorliegen einer BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§ 16 Satz 1 FRG. Ob eine BeschÃ¤ftigung vorliegt, bestimmt sich nach Â§ 7 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), wonach eine solche bei nichtselbstÃ¤ndiger Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis oder im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung, anzunehmen ist (vgl. SGB/RVO-Gesamtkommentar, Sozialversicherung, Stand 1993, Band 6, Bauermeister, Anm. 7 zu Â§ 16 FRG). Eine nichtselbstÃ¤ndige Arbeit im Rahmen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses wird durch die vorbezeichneten Bescheinigungen nicht bestÃ¤tigt. Die streitgegenstÃ¤ndliche Zeit kann auch nicht als betriebliche Ausbildung gewertet werden. Als solche hat das Bundessozialgericht die BeschÃ¤ftigung in einer Lehrwerkstatt anerkannt, wenn u.a. dort zu einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet wird, die Ausbildung hauptsÃ¤chlich in der Lehrwerkstatt stattfindet und fÃ¼r die Ausbildung ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist (vgl. BSG, Urteil vom 26. Mai 1976, Az.: 12/7 RAr 69/74).

Der KlÃ¤ger hat zwar an einer schulischen Ausbildung zum Elektromonteur teilgenommen, jedoch weder nachgewiesen, dass er Ã¼berwiegend in einer Lehrwerkstatt ausgebildet, noch dass mit einer solchen ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 13. Februar 2001 hat der KlÃ¤ger angegeben, im ersten "Lehrjahr" drei Tage die Berufsgrundschule besucht zu haben und ungefÃ¤hr drei Tage in eine an den Betrieb angeschlossene Lehrwerkstatt gegangen zu sein. Im zweiten "Lehrjahr" sei es genau dasselbe gewesen, mit der Ausnahme, dass er ungefÃ¤hr drei Tage in der Woche unter Anleitung von Gesellen im Betrieb selbst mitgearbeitet habe. Ein Ãberwiegen der praktischen Ausbildung in einem Lehrbetrieb gegenÃ¼ber der schulischen Ausbildung kann daher nicht festgestellt werden. Diese Bekundung des KlÃ¤gers wird belegt durch das o.g. Schreiben der Chemischen Werke INO-WROCLAW vom 25. Juli 2000, wonach der Zeitraum des Praktikums im Rahmenprogramm der Ausbildung der Schule erfasst worden ist. Da eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung nicht nachgewiesen worden ist, kommt auch die BerÃ¼cksichtigung der Zeit vom 01. September 1955 bis zum 11. Januar 1957 als Beitragszeit nach Â§ 247 Abs. 2a SGB VI (Zeit einer beruflichen Ausbildung) nicht in Betracht. Zeiten an einer Berufsgrundschule fÃ¼r die nichtselbstÃ¤ndige Jugend, welche keinen Lehr- bzw. Arbeitsvertrag mit einem Lehrherrn oder bestimmten Betrieb geschlossen haben, werden nach den polnischen Rechtsvorschriften nicht als Beitragszeiten berÃ¼cksichtigt (siehe Wolf-RÃ¼diger Poletzky in Mitteilungen der LVA Berlin 1991, Seite 70, 81). Sie kÃ¶nnen somit nach Art. 4 Abs. 2 des deutsch-polnischen-Sozialversicherungsabkommens vom 09. Oktober 1975 (DPSVA) in Verbindung mit Art. 2 des Zustimmungsgesetzes (ZustG) vom 12. MÃ¤rz 1976, in der Fassung vom 18. Dezember 1989, nicht vom deutschen RentenversicherungstrÃ¤ger Ã¼bernommen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024